

Plus-Paket Unfallkosten – UN1068.25

Leistungen nach einem Unfall (siehe auch Artikel 11 der AUVB):

Versicherungssumme - Leistung bis zu EUR 15.000,00
<ul style="list-style-type: none">Heil- und Behandlungskosten, die nach ärztlicher Verordnung notwendig waren, wie z.B. erstmalige Anschaffung künstlicher Gliedmaßen und eines erstmaligen Zahnersatzes, Heilbehelfe, Medikamente, Physiotherapien, Selbstbehalte, etc.Private Ordinations- und Behandlungskosten inkl. private Operationen wie z.B. Ordinationskosten, Operationskosten, private bildgebende Verfahren wie MRT, etc.Kosten der Sonderklasse in Spitätern und PrivatklinikenErsetzt werden auch die Kosten einer Druckkammerbehandlung nach Tauchunfällen.
<ul style="list-style-type: none">Rückholkosten, wenn die versicherte Person außerhalb ihres Wohnortes verunfällt. Ersetzt werden die Rückholkosten an den Wohnort bzw. zu dem Wohnort nächstgelegenen Krankenhaus. Bei einem tödlichen Unfall werden auch die Kosten der Überführung übernommen.
<ul style="list-style-type: none">Bergungskosten (Transportkosten inkl. Hubschrauberbergung)<ul style="list-style-type: none">- zusätzlich Bergungskosten nach Insektentast mit allergischem Schock
<ul style="list-style-type: none">Begleitkosten im Krankenhaus nach einem Unfall eines versicherten Kindes bis zum 15. Lebensjahr für max. 10 Tage.
Zusätzliche Leistung bis zu EUR 15.000,00
<ul style="list-style-type: none">Die Kosten einer kosmetischen Operation nach einem Unfall werden bis zu EUR 15.000,00 übernommen ohne Anrechnung auf die Plus-Paket Versicherungssumme.

Zusätzliche Leistungen nach einem Unfall (siehe auch Bedingung KS1501.25):

Geltungsbereich Österreich	Leistungen
Haushaltshilfe bzw. Hauskrankenpflege nach Knochenbruch, Bänderriss oder 24h-KH-Aufenthalt	Kostenübernahme bis € 3.000,00
Hauskrankenpflege durch diplomierte Pflegepersonal	Kostenübernahme bis € 3.000,00
Kinderbetreuung	Kostenübernahme bis max. 3 Tage
Verlegungstransport bei einem KH-Aufenthalt von mehr als fünf Tagen	Kostenübernahme zur Gänze
Lebensplanung, Wohnungsumbau, Berufsumschulung, psychologische und organisatorische Beratung	Kostenübernahme bis € 1.000,00
Geltungsbereich außerhalb Österreichs	Leistungen
Medizinisch notwendige Behandlungskosten nach Unfall oder akuter Erkrankung	Kostenübernahme bis € 100.000,00
Verletztenrücktransport/Rückholung mit Ambulanzjet nach Unfall oder akuter Erkrankung	Kostenübernahme zur Gänze
Mehrkosten der Heimreise der Mitreisenden bei einem Verletztenrücktransport nach Unfall oder akuter Erkrankung	Kostenübernahme zur Gänze
Rückholung von unbetreuten Kindern infolge Tods oder schwerem Unfall einer versicherten Person	Kostenübernahme bis € 5.000,00

Besondere Bedingungen zu Plus-Paket Unfallkosten (UN1068.25)

Bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme werden von uns Leistungen aus dem Plus-Paket Unfallkosten ersetzt, sofern sie innerhalb von 4 Jahren vom Unfalltag an gerechnet entstehen und so weit nicht von

- einem Sozialversicherungsträger,
- einer privaten Krankenversicherung oder von
- einem Dritten

Ersatz zu leisten ist.

In Erweiterung des Artikels 11 der AUVB werden private Operationskosten inklusive Kosten des dafür notwendigen, stationären Aufenthaltes nach einem Unfall bis zur ausgewiesenen Versicherungssumme ersetzt.

Krankenhaukosten sind Kosten für eine Heilbehandlung im Rahmen eines medizinisch notwendigen stationären Aufenthaltes in sanitätsbehördlich genehmigten Krankenanstalten oder Abteilungen von Krankenanstalten, sofern diese ständige ärztliche Anwesenheit vorsehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, ausschließlich nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft arbeiten, nicht auf die Anwendung bestimmter Behandlungsmethoden ausgerichtet sind sowie Krankengeschichten führen.

Als medizinisch notwendig gilt ein stationärer Aufenthalt insbesondere nicht, wenn er lediglich im Mangel an häuslicher Pflege oder sonstigen persönlichen Verhältnissen der versicherten Person begründet ist.

Sonderklassekosten werden sowohl in Privatkrankenanstalten als auch in allgemein öffentlichen Krankenhäusern ersetzt. Die Leistung für Sonderklasse- und Krankenhaukosten sind mit der vereinbarten Versicherungssumme für das Plus-Paket Unfallkosten begrenzt. Ferner gehören auch die Honorare für behandelnde und operierende Ärzte zu den Krankenhaukosten.

Jedenfalls nicht erstattet werden Kosten für Nahrungs- und Genussmittel, Nahrungsergänzungsmittel, Stärkungs- bzw. Aufbaumittel, Kur-, Bade-, Erholungsreisen und -aufenthalte sowie für häusliche Krankenpflege, soweit nicht die Zuziehung von beruflichem Pflegepersonal ärztlich angeordnet wird.

Es besteht **kein Anspruch auf Direktverrechnung** der Kosten mit den Krankenhäusern bzw. Rechnungserstellern.

Wenn im Zuge einer Überprüfung eines Leistungsanspruches eine 100%-ige Mitwirkung durch Krankheiten oder Gebrechen (gemäß Artikel 18, Punkt 2 der AUVB) festgestellt wird, behalten wir uns das Recht auf eine Rückforderung der zu Unrecht geleisteten Kosten vor.

Ist in der Polizze eine Wertanpassung oder Werterhöhung vereinbart, findet diese auf das „Plus-Paket Unfallkosten“ keine Anwendung.